

Statuten TWN Club Zürich von 1975

STATUTEN

TWN-CLUB ZUERICH

1. Name ,Sitz und Zweck.

1. Unter dem Namen TWN-Club Zürich, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein, der den Zusammenschluss der Motorradfahrer von Zürich und Umgebung, die Förderung des Motorsportes, technische Besprechungen und Aufklärungen u.s.w. Veranstaltungen von gemeinsamen Ausfahrten und Wettbewerben aller Art, sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen bezweckt.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Organisation.

2. Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern,
- b) Passivmitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Freimitgliedern.

§3. Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder des T W N-Clubs werden. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch Beitragszahlung. Die definitive Aufnahme wird an der Generalversammlung nach mindestens $\frac{1}{2}$ jährlicher Mitgliedschaft vorgenommen.

§4. Natürliche oder juristische Personen die den Verein finanziell und moralisch unterstützen wollen, können als Passivmitglieder in den Verein eintreten.

§5. Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von einer Beitragspflicht befreit.

§6. Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung jährlich bestimmten Beitrag. Allfällige Verbandsbeiträge sind in diesem Betrage nicht inbegriffen. Der Betrag muss bis 31.12. für das folgende Jahr bezahlt sein.

§7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Austritte.

§8. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten,
- b) durch Streichung,
- c) durch Ausschluss

§ 9. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Einbezahlte Beträge werden jedoch nicht zurück bezahlt. Erfolgt das Austrittsbegehren nach dem ersten Januar eines Jahres, so ist der Beitrag für das laufende Vereinsjahr unter allen Umständen zu bezahlen.

§10. Aktiv- und Passivmitglieder, die ihre Beiträge bis 31. Januar trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden gestrichen.

§11. Ausschluss wegen unehrenhaften Benehmen innerhalb oder ausserhalb des Vereins oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen, erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Vereinsversammlung zu welcher alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen.

§12. Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Verfassung.

§ 3. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) die Vereinsversammlung,
- c) der Vorstand.

§14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise im Monat Dezember einberufen. Die Einladung geschieht mindestens 14. Tage vor der Abhaltung schriftlich, durch den Vorstand. Sofern der Vorstand es für nötig erachtet, kann er ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

§15. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Die Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Dechargeerteilung.
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- c) Revision der Statuten;
- d) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins. Ueber alle Beschlüsse wird buchgeführt.

§16. Vereinsversammlungen zur Behandlung laufender Geschäfte werden je nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen. Ueber alle Beschlüsse wird buchgeführt.

§17. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bei Wahlen, Statutenänderungen, Ausschlüssen und Auflösung.

Die Abstimmungen geschehen offen mit Ausnahme von Wahlen und bei Ausschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen anderen Abstimmungen der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

§18. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird jährlich an der G V in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Präsident,
2. Kassier,
3. Uebrige.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen geheim, können aber auch offen vorgenommen werden, wenn kein Gegenvorschlag vorliegt.

§19. Dem Vorstand bleibt die Leitung der Vereinsgeschäfte vorbehalten. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn ausser dem Präsidenten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§20. Alle Ressortinhaber haben der G V Jahresberichte abzugeben.

§21. An der G V werden jährlich 2 Revisoren gewählt. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der G V über den Befund zu berichten.

5. Statutenänderungen und Auflösung

§22. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können in einer Generalversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Solche Anträge müssen mindestens acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

§23. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder ohne weiteres über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

§24. Durch die Beitrittserklärung zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied ohne weiteres, die vorliegenden Statuten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

6. Schlussbestimmungen

§25 Die vorliegenden Statuten treten auf 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 11. November 1951 beschlossenen Statuten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Eidg. Zivilgesetzbuches.

Genehmigt an der G V vom 12. Dezember 1975

Für den Vorstand:

2 Mitglieder des Vorstandes

Abänderungsanträge sind bis spätestens

4. Dezember 1975

an den Präsidenten einzureichen. An der GV werden keine Anträge mehr berücksichtigt!

Wichtige GV-Beschlüsse seither:

- Es gibt keine Provisorischen Clubmitglieder mehr. Bei Anwesenheit erfolgt der Eintritt direkt anlässlich der GV.
- Austritt aus FMS und Beitritt SAM wird abgelehnt. Dafür bezahlen SAM Fahrer mit Lizenz keinen Clubbeitrag, womit die Zusatzkosten für einen Beitritt in einen SAM-Club ausgeglichen werden.
- Passive Mitglieder-Kategorie wird abgeschafft, es gibt nur noch aktive Mitglieder